

## **FMA-Wegleitung 2017/13 – Anzeige- und Genehmigungspflichten von Statuten und Reglementen**

Wegleitung betreffend die Anzeige- und Genehmigungspflichten von Statuten und Reglementen gemäss Art. 23 Abs. 4 iVm. Art. 90 Abs. 1 Bst. a und Art. 92 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes vom 5. Dezember 2024 über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften (Bankengesetz, BankG)

Referenz:	FMA-WL 2017/13
Adressaten:	<ul style="list-style-type: none"><li>• Banken</li></ul>
Erlass:	9. Mai 2017
Inkraftsetzung:	9. Mai 2017
Letzte Änderung:	1. Februar 2025
Rechtliche Grundlagen:	<ul style="list-style-type: none"><li>• BankG</li></ul>

## 1. Allgemeines

Mit dieser Wegleitung erläutert die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) beispielhaft ihre ständige Aufsichtspraxis in Bezug auf die Genehmigungspflicht von Änderungen der Statuten und des Geschäftsreglements gemäss Art. 23 Abs. 4 iVm. Art. 90 Abs. 1 Bst. a BankG sowie hinsichtlich der Anzeigepflicht aller Reglemente gemäss Art. 92 Abs. 1 Bst. b BankG und erläutert deren jeweilige rechtliche Beurteilung durch die FMA.

Die gegenständliche Wegleitung dient der effizienteren Zusammenarbeit zwischen Banken und der FMA.

Für die Beurteilung einzelner Fälle sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Anordnungen der FMA als Aufsichtsbehörde massgeblich.

## 2. Genehmigungspflicht bei Änderungen der Statuten und des Geschäftsreglements

### 2.1 Genehmigung

Jede Änderung der Statuten und des Geschäftsreglements bedarf einer vorgängigen Genehmigung der FMA. Es wird daher empfohlen, beabsichtigte Änderungen der Statuten oder des Geschäftsreglements der FMA so frühzeitig wie möglich zur Genehmigung vorzulegen.

Einem Antrag auf Genehmigung der Änderung der Statuten und des Geschäftsreglements sind jedenfalls beizufügen (Art. 35 Abs. 1 BankV):

- a) die abgeänderten Statuten oder das abgeänderte Geschäftsreglement in einer Form, in der die Änderungen zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit ersichtlich gemacht wurden (Track-change Modus/Mark-up-Modus);
- b) bei einer Kapitalerhöhung: die Dokumente über die Mittelherkunft;
- c) bei einer Neufassung der Statuten oder des Geschäftsreglements: eine Stellungnahme der mandatierten anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, dass die Neufassung geprüft wurde und den aufsichtsrechtlichen Anforderungen entspricht.

Die FMA kann, soweit dies zur Prüfung erforderlich ist, weitere Angaben und Informationen anfordern (Art. 35 Abs. 6 BankV).

Die Genehmigung durch die FMA erfolgt in der Regel mittels einfachem Schreiben.

Zu beachten ist, dass die Eintragung einer Statutenänderung in das Handelsregister erst nach Genehmigung der FMA zulässig ist (Art. 90 Abs. 2 Bst. a BankG).

### 2.2 Stellungnahme der bankgesetzlichen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Je nach Art, Umfang und Inhalt der Änderungen der Statuten oder des Geschäftsreglements entscheidet die FMA im Einzelfall, ob eine von der Bank in Auftrag gegebene begründete und nachvollziehbare Stellungnahme der bankgesetzlichen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorzulegen ist. Diese bezieht sich auf die Prüfung oder Teilprüfung der jeweiligen geänderten Bestimmungen der Statuten oder des Geschäftsreglements im Hinblick auf notwendige aufsichtsrechtliche Erfordernisse.

Nach der Praxis der FMA wird eine solche Stellungnahme insbesondere bei wesentlichen und grösseren Abänderungen verlangt.

Bei einer Neufassung von Statuten oder des Geschäftsreglements ist der FMA stets eine Stellungnahme der bankgesetzlichen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einzureichen (Art. 35 Abs. 1 Bst. c BankV).

### **3. Jährliche Anzeige des Reglementsbestands**

Gemäss Art. 92 Abs. 1 Bst. b BankG haben Banken der FMA bis spätestens 31. März einen jeden Jahres eine vollständige Aufstellung der geltenden Reglemente zum Stichtag 31. Dezember anzuzeigen.

Der Reglementsbestand ist in Form einer Auflistung sämtlicher in Geltung stehender Reglemente bekanntzugeben. Aus der Auflistung hat sich neben dem Namen der Reglemente die jeweilige Fassung zu ergeben (z.B. Organisations- und Geschäftsreglement vom 1. Februar 2013 idF vom 6. Juni 2015).

Durch die jährliche Meldung kann die FMA Mutationen im Reglementsbestand einer Bank nachverfolgen. Im Falle von Änderungen bei Reglementen oder des Reglementsbestandes kann die FMA entsprechende Informationen bzw. die nachträgliche Vorlage von bestimmten Reglementen verlangen (Art. 154 Abs. 2 Bst. a BankG) und einer Prüfung unterziehen. Bei Reglementsänderungen, die von den gesetzlichen Bestimmungen abweichen, kann die FMA Massnahmen ergreifen, um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen.

Zur Erfüllung dieser Meldepflichten wurden im e-Service Portal der FMA eigene Meldemöglichkeiten eingerichtet.

### **4. Datenschutz**

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>

### **5. Schlussbestimmungen**

#### **5.1 Inkrafttreten**

Diese Wegleitung trat per 9. Mai 2017 in Kraft.